



## **Gemeinsame Stellungnahme zur Umsetzung der Restrukturierungs- Richtlinie in nationales Recht**

---

Berlin, 28. August 2019

Als Wirtschaftsverbände begrüßen wir ausdrücklich, dass mit Umsetzung der EU-Restrukturierungs-Richtlinie ein gesetzlich geregeltes Sanierungsverfahren für Unternehmen außerhalb des Insolvenzrechts geschaffen wird. Besonders begrüßen wir, dass durch die Befreiung des Verfahrens vom Stigma der Insolvenz die Chancen verbessert werden, in die Krise geratene Unternehmen früher dazu zu bewegen, erforderliche Sanierungsschritte zu ergreifen.

Eine Verbesserung der Rettungschancen angeschlagener Unternehmen kommt im Erfolgsfall letztlich auch seinen Gläubigern zugute. Unbedingt verhindert werden muss aber, dass die Akzeptanz des neuen Verfahrens durch Missbrauch beschädigt wird und die durch Forderungsverluste ohnedies von den Sanierungsmaßnahmen betroffenen Gläubiger mit weiteren Risiken belastet werden.

Vor diesem Hintergrund sollten bei Umsetzung der Richtlinie folgende Aspekte besondere Beachtung finden:

- Im Interesse einer geordneten Durchführung sollte das Verfahren – auch wenn es aus praktischen Gründen nicht einer umfassenden Kontrolle durch das Gericht unterstellt werden sollte – von Beginn an in einen formellen gerichtlichen Rahmen eingebunden sein. Von der Ermächtigung zur Einführung einer Bestandsfähigkeitsprüfung nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie sollte dringend Gebrauch gemacht werden; sie könnte inhaltlich an das Vorgehen zur Erlangung der heutigen Bescheinigung nach § 270b InsO angelehnt werden und sollte unbedingt die Feststellung enthalten, dass das zu sanierende Unternehmen aktuell nicht zahlungsunfähig ist. Wir regen zudem an, den

Organen des zu sanierenden Unternehmens die Verpflichtung aufzuerlegen, den etwaigen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit dem Gericht proaktiv anzuzeigen.

- Der nationale Gesetzgeber sollte im Interesse des Gläubigerschutzes von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kreis der Fälle notwendiger Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten zu erweitern. Die einschlägigen Fälle sollten dabei ebenso klar definiert sein, wie die Anforderungen an die Person des Restrukturierungsbeauftragten.
- Darüber hinaus regen wir wegen der mit dem Verfahren verbundenen, zum Teil massiven Eingriffe in die Rechte der Gläubiger des zu sanierenden Unternehmens dringend an, die Haftung von dessen Repräsentanten und eines etwaigen Restrukturierungsbeauftragten entsprechend §§ 60, 61 InsO zu regeln.
- Vor dem Hintergrund der von den Gläubigern zu sanierender Unternehmen ohnehin bereits hinzunehmenden Forderungsverluste erwarten wir, dass bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht strikt darauf geachtet wird, unbillige Härten aus der unveränderlichen Festschreibung von vor Beginn des Moratoriums bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen gemäß Art. 7 Abs. 4 und 5 der Richtlinie zu verhindern.

Hierzu bedarf es im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie unbedingt einer Klarstellung, dass Gläubigern, deren Leistungsverpflichtung aus vor Moratoriumsbeginn eingegangenen Verträgen resultiert, hinsichtlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Moratoriums noch ausstehender Leistungen die Einwendungen aus § 321 BGB erhalten bleiben; dies betrifft insbesondere Dauerschuldverhältnisse. Gläubigern, die durch das Moratorium ihrer Eigentumsvorbehaltsrechte an veräußerten Waren oder sonstiger Sicherungsrechte verlustig gehen, sollten in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO im Falle einer späteren Insolvenz des zu sanierenden Unternehmens Ersatzaus- und -absonderungsrechte eingeräumt werden.

- Zum Schutz der berechtigten Interessen aller Gläubiger, die den Restrukturierungsplan unterstützen, erwarten wir, dass Verbindlichkeiten, die auf Leistungen beruhen, die nach Bekanntgabe der beabsichtigten Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens erbracht wurden, im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens über das zu sanierende Unternehmen als Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 2 InsO gelten. Es wäre völlig unbillig, Gläubiger in diesem Falle schlechter zu stellen, als dies bei der Fortführung des Geschäftsbetriebs durch einen (starken vorläufigen) Insolvenzverwalter der Fall wäre.

Die besondere Beachtung vorgenannter Punkte wird von allen hier repräsentierten Verbänden gefordert, ungeachtet der Berücksichtigung spezieller Interessenlagen, die sich aus den Besonderheiten der Geschäftsmodelle ihrer Mitglieder ergeben können.